

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Oberaula

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Oberaula vom 03.11.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14.12.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Oberaula folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten (30 jährige Ruhefrist)

1. Reihengrabstätten

a) Erwachsene Einzelerdgrabstätten	450,00 €
b) Rasenreihengrabstätten (Sargbestattung)	1.500,00 €
c) Kinder bis zu 5 Jahren	200,00 €
d) Urnenreihengrabstätten	300,00 €
e) anonyme Urnengrabstätten	400,00 €
f) Urnengrabstelle in Kolumbarien (oberirdisches Bauwerk)	
bis 2 Urnen	1.100,00 €
bis 4 Urnen	1.300,00 €
g) Rasenurnenreihengrabstätten	950,00 €
h) Friedbaumbestattung	
bis 2 Urnen	750,00 €
bis 4 Urnen	950,00 €

2. Wahlgrabstätten (Doppelgräber)

a) Nutzungsgebühr

aa) Wahlgrabstätten je Grabstelle mit 30 jähriger Nutzungsdauer	650,00 €
bb) Urnen-Wahlgrabstätten je Grabstelle mit 30 jähriger Nutzungsdauer (bis 2 Urnen)	300,00 €
jede weitere Urne (bis max. 5 Urnen)	200,00 €

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

aa) Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	1.300,00 €
bb) Urnen-Wahlgrabstätte	600,00 €

b) Verlängerungsgebühr

a) Verlängerung pro Jahr Erwachsene Einzelerdgrabstätten (<i>siehe auch aa</i>)	25,00 €
b) Rasengrabstätte (Sargbestattung) je Grabstelle Verlängerung pro Jahr	60,00 €
c) Verlängerung pro Jahr (Kinder bis zu 5 Jahren)	10,00 €
d) Verlängerung pro Jahr (Urnenreihengrabstätte je Grabstelle (<i>siehe auch bb</i>))	12,00 €
e) anonyme Urnengrabstätte	- keine Verlängerung möglich -
f) Verlängerung pro Jahr (Kolumbarien – oberirdische Bauwerke):	45,00 €
Verlängerung pro Jahr (Urnenbeisetzung in vorh. Erdgrabstätte):	25,00 €
aa) Wahlgrabstätte je Grabstelle Verlängerung pro Jahr	25,00 €
bb) Urnen Wahlgrabstätte je Grabstelle Verlängerung pro Jahr	12,00 €
g) Rasenurnengrabstätten je Grabstelle Verlängerung pro Jahr	50,00 €
h) Friedbaumbestattung je Grabstelle Verlängerung pro Jahr	25,00 €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig (Verlängerung pro Jahr) zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 2

Benutzung Leichenhalle / Aussegnungshalle

a) Benutzungsgebühr	50,00 €
b) Reinigungsgebühr	50,00 €
c) Sargkühlung (nur Einstellung eines Sarges)	50,00 €

§ 3

Grabzeichen - Genehmigungsgebühren

Genehmigungsgebühr für Einzelerdgrabstätten und Rasenreihengrabstätten	90,00 €
Genehmigungsgebühr für Wahlgrabstätten (Doppelgräber)	120,00 €
Genehmigungsgebühr für Urnengrabstätten (Kolumbarium, Rasenurnengrabstätten, Friedbaumbestattungen)	80,00 €
Verwaltungsgebühr für Urnenannahmeschein	20,00 €

§ 4

Grabaushub und Ausschmücken von Grabstellen

(1) a) Aushub für eine Grabstelle, inkl. Ausschmücken, Abtransport Erdaushub etc., pauschale Gebühr	1.015,00 €
b) Pauschale Gebühr für Friedhofsinfrastruktur (Erdgrabstätte)	500,00 €
(2) a) Aushub eines Urnengrabes, inkl. Ausschmücken, Abtransport Erdaushub etc., pauschale Gebühr	230,00 €
b) Pauschale Gebühr für Friedhofsinfrastruktur (Urnengrabstätte)	350,00 €
(3) a) Öffnen und Schließen eines Kolumbariums inkl. Wechseln der Abdeckplatte, pauschale Gebühr	80,00 €
b) Pauschale Gebühr für Friedhofsinfrastruktur (Kolumbarium)	350,00 €
(4) a) Öffnen und Schließen einer Erdröhre (Friedbaumbestattung) inkl. Wechseln der Abdeckplatte, pauschale Gebühr	120,00 €
b) Pauschale Gebühr für Friedhofsinfrastruktur Erdröhre (Friedbaumbestattung)	350,00 €

§ 5

Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Nutzungsdauer einer Grabstätte sind die durch die bzw. im Auftrag der Nutzungsberechtigten errichteten Gestaltungselemente (Grabmale, Grabeinfassungen, Bepflanzungen usw.) restlos zu entfernen.

Dies hat durch die bzw. im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann dazu entsprechende Fristen festlegen und bei Nichteinhaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten das Abräumen der betr. Grabstätte veranlassen.

§ 6

Gebührenpflicht - Härtefallregelungen

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 03. November 2014 und der I. Nachtrag zur Friedhofgebührenordnung vom 11. Juli 2016 außer Kraft.

Die Satzung (Gebührenordnung) wird hiermit ausgefertigt

Oberaula, den 14. Dezember 2023

(Siegel)



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula


Klaus Wagner
Bürgermeister